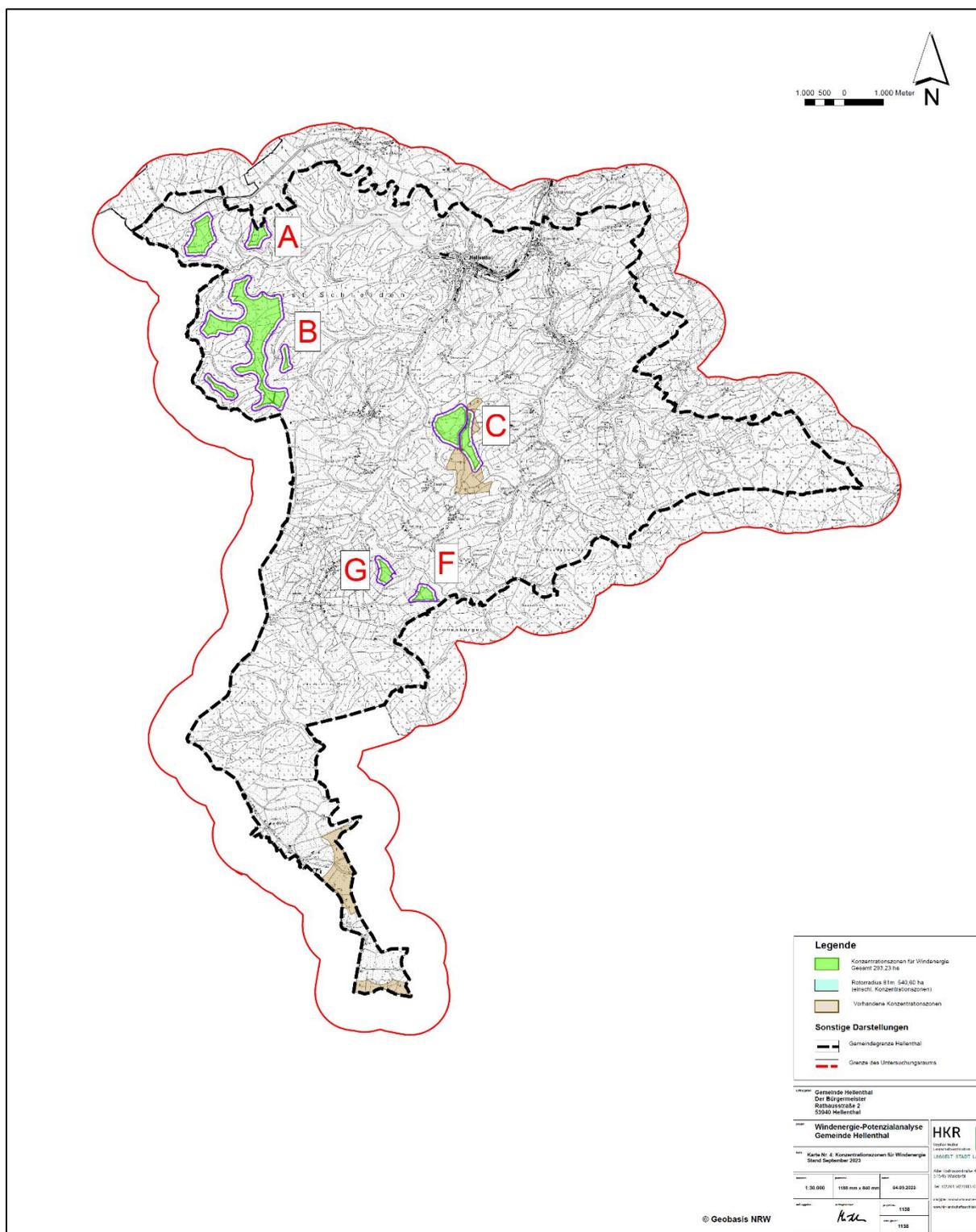


## zur 38. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Hellenthal, Windenergie zur Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergie.



<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite(n)</b>
<b>1. Ziele und Zwecke der Flächennutzungsplanänderung</b>	<b>3 - 4</b>
<b>2. Verfahrensablauf</b>	<b>4</b>
<b>3. Berücksichtigung der Umweltbelange</b>	<b>5 - 7</b>
<b>4. Ergebnis der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung</b>	<b>8 - 11</b>
<b>4.1 Frühzeitige Beteiligung (§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB)</b>	
<b>4.2 Offenlage (§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB)</b>	
<b>4.3 Erneute Offenlage (§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB)</b>	
<b>5. Alternative Planungsmöglichkeiten</b>	<b>11 - 12</b>

## **1. Ziele und Zwecke der Flächennutzungsplanung**

Die Gemeinde Hellenthal verfolgt das Ziel, mit dem weiteren Ausbau der Windenergienutzung auf ihrem Gemeindegebiet einen wesentlichen Beitrag zum Erreichen der Klimaschutzziele sowohl auf Landes- als auch auf Bundesebene beizutragen.

Auf Bundesebene sind die Ziele zur Steigerung des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms im Erneuerbare-Energien-Gesetz 2023 (EEG 2023) festgeschrieben. Danach soll der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms bis 2030 auf 80 % erhöht werden. Langfristig wird die Treibhausgasneutralität im Bundesgebiet angestrebt.

In Nordrhein-Westfalen soll die Energieerzeugung auf einen stetig steigenden Anteil erneuerbarer Energien umgestellt werden mit dem Ziel, die Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2030 um 65 % und bis 2040 um 88 % zu senken. Bis 2045 soll Nordrhein-Westfalen klimaneutral sein.

Die veränderten geopolitischen Gegebenheiten durch den Angriffskrieg gegen die Ukraine haben zudem in den Fokus gerückt, dass der Ausbau der Windenergie auch dem überragenden öffentlichen Interesse der Sicherheit dient. Ein entsprechender Abwägungsvorrang wurde zwischenzeitlich in § 2 des Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG) verankert und mit dem „überragenden öffentlichen Interesse“ und der „öffentlichen Sicherheit dienend“ begründet.

Die Gemeinde Hellenthal lässt seit 2019 eine sog. Windenergie-Potenzialanalyse erarbeiten, die zum Ziel hat, im Außenbereich gem. § 35 BauGB des Gemeindegebiets geeignete Flächen (Konzentrationszonen gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB) für die Windenergienutzung bereit zu stellen und gleichzeitig räumlich zu steuern. Es sollen anhand aktueller planerischer und tatsächlicher Gegebenheiten eine oder mehrere Konzentrationszonen in der 38. Änderung des Flächennutzungsplans dargestellt werden.

Die dazu notwendigen Planungsschritte, insbesondere das schlüssige städtebauliche Gesamtkonzept in Form einer sogenannten „Potentialflächenanalyse“, sind durch die Rechtsprechung mittlerweile streng strukturiert worden. Die entsprechenden Vorgaben wurden bei der Erarbeitung des gesamtträumlichen Planungskonzepts berücksichtigt und werden im Rahmen der Begründung zur 38. Änderung des Flächennutzungsplanes, Windenergie, erläutert.

Ziel der Gemeinde Hellenthal ist es, nach Abschluss des Planverfahrens zur 38. Änderung des Flächennutzungsplans, Windenergie über die bereits bestehenden Konzentrationszonen für Windenergie hinaus, weitere städtebauliche sinnvolle und landschaftsplanerisch bzw. naturräumlich verträgliche Konzentrationszonen für die Nutzung von Windenergie darzustellen.

Mit der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes, Windenergie der Gemeinde Hellenthal wird der Nutzung von Windenergie ausreichend „substanziell Raum“ verschafft.

Ausdrückliches Ziel der Planung bleibt es, durch die Darstellung von Konzentrationszonen die Nutzung der Windenergie zu fördern und gleichzeitig raumverträglich zu steuern.

## 2. Verfahrensablauf

Aufstellungsbeschluss zur 38. Änderung des Flächennutzungsplan, Windenergie durch den Rat der Gemeinde Hellenthal	13.02.2020
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses im Amtsblatt der BürgerInfo	29.02.2020
Erneute Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses im Amtsblatt der BürgerInfo	18.01.2021
Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durch den Rat der Gemeinde Hellenthal	27.09.2022
Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) im Amtsblatt der BürgerInfo	29.10.2022
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	14.11.2022 - 15.12.2022
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB	03.11.2022 - 15.12.2022
Beschluss des Rates zur öffentlichen Auslegung (Offenlage) des Planentwurfs	13.06.2023
Bekanntmachung der Offenlage des Planentwurfs gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Amtsblatt der BürgerInfo und im Internet gemäß § 4a Abs. 4 BauGB	24.06.2023
Offenlage des Planentwurfs gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	05.07.2023 - 11.08.2023
Unterrichtung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange über die Offenlage und Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB	05.07.2023 - 11.08.2023
Beschluss des Rates zur erneuten Offenlage des geänderten Planentwurfs	19.09.2023
Bekanntmachung der erneuten Offenlage des geänderten Planentwurfs gemäß § 3 Abs. 2 im Amtsblatt der BürgerInfo und im Internet gemäß § 4a Abs. 4 BauGB	23.09.2023
Erneute Offenlage des Planentwurfs gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	02.10.2023 - 02.11.2023
Unterrichtung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange über die erneute Offenlage und Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB	25.09.2023 - 02.11.2023
Feststellungsbeschluss nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gemäß § 1 Abs. 6 und 7 BauGB durch den Rat	28.11.2023
Antrag auf Genehmigung bei der Bezirksregierung Köln	29.11.2023
Genehmigung durch Ablauf der Genehmigungsfrist (Genehmigungsfiktion) nach § 6 Abs. 4 S. 4 BauGB	30.12.2023

## 3. Berücksichtigung der Umweltbelange

Mit der 38. Änderung des Flächennutzungsplans, Windenergie beabsichtigt die Gemeinde Hellenthal, neben den bereits bestehenden Konzentrationszonen neue Konzentrationszonen für die Ausweisung von Windenergieanlage darzustellen. Damit soll der Rahmen für eine Minderung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes in der Gemeinde Hellenthal gelegt werden. Für die insgesamt 5 Konzentrationszonen wurde eine Umweltprüfung nach den Vorgaben des BauGB durchgeführt.

Durch die Festlegung von überwiegend umweltrelevanten harten und weichen Kriterien für die Festlegung von Tabuzonen wurde bereits im Aufstellungsprozess der Planung eine Vielzahl von möglichen Umweltkonflikten vermieden. Im Einzelnen zeigt sich, dass mit Blick auf die Gesundheit des Menschen, unter Berücksichtigung der festgelegten Abstandsregelungen, die zukünftigen Konzentrationszonen eine geringe bis mittlere Bedeutung für das Schutzgut Mensch haben, wodurch nachteilige Belastungen ausgeschlossen werden können. Gleichwohl sind mit der Errichtung von Windkraftanlagen Beeinträchtigungen des Wohnumfelds sowie von Erholungsräumen durch die Veränderungen der Landschaft sowie die anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen verbunden, die subjektiv von den Bewohnern und Erholungssuchenden sehr unterschiedlich wahrgenommen werden können. Eine konkrete Beurteilung des Schallschutzes und des Schattenwurfes erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ruft für den Menschen keine Beeinträchtigung hervor. Unterhalb der sog. Wahrnehmungsschwelle führt er wissenschaftlichen Erkenntnissen nicht zu negativen Wirkungen auf die menschliche Gesundheit (vgl. Urteil OVG NRW vom 29.03.2023 (Az. 22 B 176/23)).

Hinsichtlich der Belange von Natur und Landschaft sind mit der Planung Eingriffe zu erwarten, die im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren kompensiert werden müssen. Durch den Ausschluss entsprechender Tabuzonen (z.B. Schutzgebiete) wird jedoch dem Grundsatz der Vermeidung frühzeitig Rechnung getragen. Bei der Bestimmung der zukünftigen Konzentrationszonen handelt es sich um eine Ausschlussplanung, wodurch eine Beeinträchtigung besonders sensibler Bereiche durch die Anwendung von Tabukriterien von vorneherein vermieden wird. Innerhalb der geplanten Konzentrationszonen bestehen

- keine Naturschutzgebiete (*bei einem Schutzzweck von windenergiesensibler Vogelarten wird ein Mindestabstand von 300m eingehalten*)
- keine gesetzlich geschützten Biotop gemäß § 30 BNatSchG/§42 LNatSchG NRW
- keine geschützten Landschaftsbestandteile gem. Landschaftsplan des Kreises Euskirchen
- keine Naturdenkmale
- keine Nationalparke (*Nationalpark Eifel mit 300m Mindestabstand aufgrund windenergiesensibler Arten*)
- und keine nationalen Naturmonumente.

Bezüglich des Artenschutzes stellt die Gemeinde Hellenthal aufgrund ihrer naturräumlichen Ausstattung einen geeigneten Lebensraum u.a. für windenergiesensible Vogelarten dar. Aus artenschutzrechtlicher Sicht sind die zukünftigen Konzentrationszonen C - Oberreifferscheid, F - Lichte Hardt und G - Rauer Berg nach jetzigem Kenntnisstand unbedenklich. Die zukünftigen Konzentrationszonen A - Wiesenhardt und B - Daubenscheid werden aus artenschutzrechtlicher Sicht als bedingt geeignet bewertet. Mit der Ausweisung eines Vorsorgeabstandes von 300m zu den angrenzenden FFH-Gebieten wird dem Artenschutz Rechnung getragen. Ein weiter gehender Schutzabstand ist im Hinblick auf das vorrangige Ziel der Nutzung der Windenergie gemäß § 2 EEG nicht gerechtfertigt. Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist im Einzelfall zu klären, ob eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Belange des Denkmalschutzes werden hinsichtlich der Bodendenkmale tangiert, da Relikte des „Westwalls“ durch die zukünftige Konzentrationszone B - Daubenscheid verlaufen. Das eingetragene Bodendenkmal ist im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu beachten.

Mit Blick auf die abiotischen Faktoren des Naturhaushaltes wie Wasser, Boden und Klima ergeben sich keine gravierenden Beeinträchtigungen.

Durch die 38. Änderung des Flächennutzungsplans, Windenergie kommt es zur Überplanung von natürlichem Boden und zum Verlust von landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie Waldflächen, die innerhalb des Landschaftsschutzgebiets liegen. Die letztendliche Inanspruchnahme von Fläche durch die Umsetzung von Windenergieanlagen innerhalb der geplanten Bereiche ist punktuell, wodurch die Beeinträchtigung des Schutzgutes Fläche insgesamt als nicht erheblich einzustufen.

Mit der Errichtung von Windkraftanlagen werden punktuell Bodenflächen durch Versiegelung im Bereich der Maststandorte, durch Kranstellflächen sonstige Montage- und Lagerflächen und durch die Zuwegung in Anspruch genommen. Der natürlich gewachsene Boden wird durch Versiegelung im Eingriffsbereich nachhaltig gestört. Die natürliche Bodenfunktion, wie die Regler- und Pufferfunktion sowie die Funktion der natürlichen Wasserspeicherung- und versickerung und die natürliche Bodenfruchtbarkeit gehen verloren. Durch eine potenzielle Geländeprofilierung oder andere baubedingte Erdarbeiten kommt es darüber hinaus zu Veränderungen der natürlichen Bodenschichten, welche die natürliche Bodeneigenschaft beeinträchtigt. Die dauerhafte Versiegelung des Bodens sowie die temporäre Beeinträchtigung von schutzwürdigem Boden ist als erheblich einzustufen. Die temporäre Beeinträchtigung von nicht schutzwürdigem Boden ist nicht erheblich.

Die 38. Änderung des Flächennutzungsplanes, Windenergie ermöglicht eine Überbauung und Neuversiegelung von Flächen. Dadurch kommt es zu einer Erhöhung des Oberflächenabflusses. Mit einer Verminderung der Grundwasserneubildungsrate und

Unterbrechung des natürlichen Wasserkreislaufes ist aufgrund der punktuellen Versiegelung beim Bau einer WEA nicht zu rechnen.

Punktuelle Versiegelungen im Rahmen von Windenergieanlagen sind für das Grundwasser unerheblich. Unter Berücksichtigung von fachgerechten Vorsorgemaßnahmen für den Fall einer Havarie können erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Die Vorsorgemaßnahmen werden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens konzipiert.

Zu den Oberflächengewässern, insbesondere der Oleftalsperre, die zur regionalen Trinkwasserversorgung dient, und deren Zuflüsse, wird ausreichend Abstand gehalten, sodass Beeinträchtigungen auszuschließen sind.

Im Hinblick auf das Schutzgut Klima/Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels / Luft ist durch die 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hellenthal mit unerheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen. Es kommt zum Verlust von Waldflächen als wichtiger klimaökologischer Ausgleichsraum. Die Zunahme von versiegelter und befestigter Fläche bewirkt die Einschränkung der Produktion von Frisch-/Kaltluft. Die Versiegelung nimmt allerdings einen geringen Anteil der gesamten Waldfläche ein. Lokalklimatische negative Veränderungen des typischen Waldklimas sind dadurch nicht zu erwarten. Da die Versiegelung durch Windenergieanlagen punktuell stattfindet, sind die o.g. negativen Beeinträchtigungen als nicht erheblich zu bewerten.

Von Windenergieanlagen gehen positive Effekte auf das Schutzgut Klima/Luft und damit auch auf andere Schutzgüter (Biotope, Wasser) aus. Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sind ein Baustein zur Energiewende, die u.a. die Verringerung des klimaschädlichen CO<sub>2</sub>-Ausstoßes bei der Verbrennung von fossilen Brennstoffen zum Ziel hat. Der Ausbau der erneuerbaren Energien dient dem Klimaschutz.

Hinsichtlich des Landschaftsbildes führt die Darstellung von Konzentrationszonen in der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hellenthal zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Für die Erholungsnutzung sind punktuell erhebliche Auswirkungen durch Geräuschemissionen zu erwarten. Grundsätzlich geht die Erholungseignung nicht verloren, sondern wird in Teilbereichen im unmittelbaren WEA-Umfeld in Abhängigkeit von den Rotorbewegungen eingeschränkt.

Die landesbedeutsamen sowie regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche „Heckenlandschaft in Udenbreth“, „Oleftal“ und „Westwallabschnitt bei Udenbreth“ werden mit dem Bau der Windenergieanlagen in ihrer Erlebbarkeit beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigung ist als erheblich zu bewerten, dies führt jedoch nicht dazu diese Bereiche von der Windenergienutzung freizuhalten sind, weil gemäß § 2 EEG 2023 die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang anzusehen sind.

Zusammenfassend sind mit der Planung der Konzentrationszonen im Zuge der 65. Änderung des Flächennutzungsplans, abgesehen von Landschaftsschutz- und

Denkmalschutzbelangen, keine schwerwiegenden Beeinträchtigungen der zu prüfenden Schutzgüter zu erwarten. Mögliche verbleibende Beeinträchtigungen sind im Zuge des anschließenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu vermeiden bzw. auszugleichen.

#### **4. Ergebnis der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung**

Auf der Grundlage einer Windenergiepotentialanalyse, die im Auftrag der Firma HKR-Landschaftsarchitekten erarbeitet worden war, hat der Rat der Gemeinde Hellenthal am 13.02.2020 die Aufstellung zur Darstellung von Windkonzentrationszonen beschlossen (vgl. Beschlussvorlage 16/2020).

Nach mehreren Anpassungen der harten und weichen Kriterien durch den Ausschuss für Bauen und Planen wurde die Verwaltung durch Beschluss des Rates am 27.09.2022 damit beauftragt eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange vorzunehmen (vgl. Beschlussvorlage 219/2022).

##### **3.1 Frühzeitige Beteiligung (§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB)**

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie den sonstigen Träger öffentlicher Belange sollte dazu dienen möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten und die entsprechenden Stellungnahmen einzuholen.

Bei den eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange ist die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Euskirchen hervorzuheben, wodurch die FFH-Gebiete DE5505-301 „Wiesen, Borstgrasrasen und Heide bei Sistig“ und DE-5505-309 „Dahlemer Binz“ vervollständigt wurden. Zudem erhöht sich in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde der Vorsorgeabstand von 150m auf 300m für die Naturschutzgebiete, die dem Schutz einer windenergiesensiblen Art dienen. Dies führt zu einer Reduzierung der Flächenkulisse.

Darüber hinaus wurde die Eignungsfläche die im Bereich des Naturschutzgebietes „Kyllquellgebiet“ liegt, das gleichzeitig auch als FFH-Gebiet dargestellt ist und im Schutzzweck die Erhaltung und Ungestörtheit der die Fließgewässer umgebenden Waldgebiete für den Schwarzstorch vorsieht, aufgrund der hohen naturschutzfachlichen Bedeutung, zwar als Potentialfläche, nicht aber mehr als Konzentrationszone ausgewiesen. Eine ähnliche Aussage wurde zu der Potentialfläche in Paulushof die zum Naturschutzgebiet „Manscheider Bachtal“ gehört getroffen.

Weitergehend Abstände zum Nationalpark-Eifel in Höhe von 1.200m oder zu den belgischen Naturschutzgebieten im Bereich der Oleftalsperre in Höhe von 1.000m zum Schutze windenergiesensibler Arten konnte nicht entsprochen werden, da dann die Flächenziele für die Windenergienutzung nicht erreicht werden können.

Des Weiteren wurden kritische Waldbereiche mitgeteilt, für die im Stadium der Planung keine Waldumwandlungsgenehmigung in Aussicht gestellt werden konnte. Da es sich nur um Teilflächen der Windenergiebereiche handelt, ist der Flächennutzungsplan auch ohne die kritischen Waldbereiche vollzugsfähig, zumal es sich um junge bis max. 30-jährige Laubholzaufforstungen ohne hohe Biotopwertigkeit handelt und die Erzeugung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegen (vgl. § 2 EEG 2022).

Darüber hinaus wurde aufgrund der fachbehördlichen Stellungnahme zur Gewährleistung der Trinkwasserversorgungssicherheit sowohl für die Oleftalsperre und deren Zuflüsse als auch für die im Regionalplan ausgewiesene Pretherach-/Platißbach-Trinkwassertalsperre auch ein Schutzabstand in Höhe von 269m beidseitig angenommen.

Auch wurde aufgrund fachbehördlicher Stellungnahme die Abstände zu Freileitungen über 110 kV auf 0,5 Rotordurchmesser + planfestgestellter Schutzstreifen und zu Bahnstrecken auf 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) zum nächstgelegenen in Betrieb befindlichen Gleis (Gleisachse angepasst).

Die Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit bezogen sich überwiegend auf Artenschutzrechtliche Aspekte insbesondere für die Bereiche Paulushof und Kyllquellgebiet. Darüber hinaus waren für einige Einwände die Ausweisung der Flächen zu hoch und für andere zu gering. In Bezug auf eine Einwendung wurde die Planung dahingehend angepasst, dass für die Ausweisung der Flächen die Rotor-Out-Regelung angewendet werden soll.

Die Berücksichtigung der Stellungnahmen führten insgesamt zu einer Reduzierung der in der frühzeitigen Beteiligung ausgewiesenen Potentialflächen.

### **3.2 Offenlage (§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB)**

Während der Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange vom 05.07.2023 - 11.08.2023 sind durch die Öffentlichkeit 8 Stellungnahmen eingegangen. Durch Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sind in der Beteiligung insgesamt 20 Stellungnahmen eingegangen.

Bis auf die wiederholte Forderung zur Einhaltung eines 1.000m Abstandes zu den belgischen Naturschutzgebieten im Oleftal, der bereits aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses der erneuerbaren Energien aus § 2 EEG 2022, im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nicht entsprochen wurde, und der Forderung eines ausreichenden Schutzabstandes zur Oleftalsperre und deren Zuflüsse, welcher durch die Festlegung

eines Schutzabstandes von 269m gewährleistet wird wurden Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange keine wesentlichen Stellungnahmen abgegeben, die zu einer Änderung der Planung geführt hätten.

Bei den Stellungnahmen der Öffentlichkeit wurde ein mögliches Repowering in der alten Konzentrationszone Oberreifferscheid abgelehnt. Da der § 16b Bundesimmissionsschutzgesetz (BlmschG) ausdrücklich ein Repowering vorsieht, wurde diesem Einwand nicht entsprochen.

Bezogen auf den Artenschutz wurde bemängelt, dass der 300m-Schutzpuffer zu den ausgewählten Naturschutzgebieten mit windenergiesensiblen Arten zu groß gewählt. Da es sich aber um eine fachbehördliche Vorgabe handelt, wurde an diesem Schutzabstand weiter festgehalten.

Des Weiteren gab es die Forderung den festgelegten Siedlungsabstand von 1.000 m abzgl. Rotorradius zu verringern. Da sich die Gemeinde unabhängig von der jeweiligen Gesetzeslage frühzeitig auf einen 1.000m Siedlungsabstand festgelegt hat wurde zur Wahrung der Planungskontinuität und damit der Akzeptanz der Bevölkerung an diesem Siedlungspuffer weiterhin festgehalten.

Ebenfalls wurde in Bezug auf den Trinkwasserschutz, der Schutzabstand zur Oleftalsperre und zur geplanten Prether-/Platißbachtalsperre sowie deren Zuflüsse in Höhe von 269m als zu hoch angesehen. Auch hier handelt es sich um eine fachbehördliche Vorgabe der Wasserverbände. Auch wenn dem Schutzgut Trinkwasser in der Schutzgüterabwägung kein überragendes öffentliches Interesse zugewiesen wird, handelt es sich um die wichtigste Lebensgrundlage des Menschen. Dem vorsorgenden Schutz der Trinkwasserressource kommt daher eine besondere Bedeutung zu. Zum Wohl der Allgemeinheit und im Interesse der Gesundheit der Bevölkerung sind diese vor Verunreinigung und sonstigen Beeinträchtigungen besonders zu schützen. Darum wurde an dem definierten Schutzabstand weiterhin festgehalten.

Darüber hinaus wurde bemängelt, dass ein zweiter Teil der Windenergiefläche A - Wiesenhardt nicht als Eignungsfläche berücksichtigt wurde, da diese nicht in der geplanten Wasserschutzzone II sondern in der geplanten Wasserschutzzone III liegt, welche nicht als Ausschlusskriterium herangezogen wurde. Nach Überprüfung des Kartenmaterials wurde festgestellt, dass der zweite Teil der Windenergiefläche A Wiesenhardt innerhalb der Wasserschutzzone III liegt und somit mit in die Planung aufgenommen werden musste.

Auch wurde der zutreffende Einwand gebracht, dass während der Offenlage nicht alle nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen öffentlich ausgelegt haben.

Unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen erfolgte dann eine erneute Offenlage mit einer Anpassung der Fläche A - Wiesenhardt und der Auslage aller nach

Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen.

### **3.3 Erneute Offenlage (§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB)**

Während der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit vom 02.10.2023 bis 02.11.2023 sind durch die Öffentlichkeit fünf Stellungnahmen eingegangen. Durch die Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange, die mit Schreiben vom 25.09.2023 in dem Verfahren beteiligt wurden, sind während der erneuten Offenlage insgesamt 13 Stellungnahmen eingegangen.

Hierbei wurde der Hinweis gegeben, dass sich in dem zusätzlich ausgewiesenen Bereich in der Konzentrationszone A - Wiesenhardt in Teilflächen Laubholzbestände befinden die bei der konkreten Planung der einzelnen Standorte unberücksichtigt bleiben sollen. Inwieweit diese Teilbereiche tatsächlich unberücksichtigt bleiben müssen, wird im immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft, da eine konkrete Verortung der Windenergieanlagen auf der Ebene des Flächennutzungsplanes noch nicht erfolgt ist.

Auch während der erneuten Offenlage wurde in Bezug auf den Trinkwasserschutz, der Schutzabstand zur Olefalsperre und zur geplanten Prether-/Platißbachtalsperre sowie deren Zuflüsse in Höhe von 269m weiterhin als zu hoch angesehen. Auch hier handelt es sich um eine fachbehördliche Vorgabe der Wasserverbände. Die durch die Stellungnahme der unteren Wasserbehörde des Kreises Euskirchen im Rahmen der erneuten Offenlage bestätigt wurde. Aufgrund der bereits getroffenen Ausführungen im Rahmen der ersten Offenlage wurde auch weiterhin an dem definierten Schutzabstand festgehalten.

Weitere für die Planung relevante Stellungnahmen wurde nicht abgegeben. Eine Änderung der Planunterlagen war in Folge der eingegangenen Stellungnahmen nicht erforderlich.

## **4. Planungsalternativen**

Im Zuge der Windenergiepotentialanalyse zur Ausweisung von Konzentrationszonen wurde weitere Flächen ausgewiesen, jedoch im weiteren Verfahren aufgrund der Einzelfallprüfung im weiteren Verfahren nicht verfolgt.

Eine Einbeziehung dieser Potentialflächen hätte - sofern überhaupt genehmigungsfähig - zur Folge, dass erhebliche Konflikte mit den genannten Schutzgütern in Kauf genommen werden müssten.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten kommen unter Berücksichtigung der städtebaulichen Ziele des Flächennutzungsplans und unter Berücksichtigung der

festgelegten harten und weichen Tabukriterien zur Ausweisung von Konzentrationszonen (vgl. Kapitel 5.1 der Begründung) nicht in Betracht.

Nach § 5 in Verbindung mit § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB können die Gemeinden im Flächennutzungsplan „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ darstellen. Eine solche Darstellung hat das Gewicht eines öffentlichen Belanges, der einer Windenergieanlage an anderer Stelle in der Regel entgegensteht.

Bei Nichtdurchführung der Planung bleiben formal die im bisherigen Flächennutzungsplan dargestellten „alten“ Konzentrationszonen bestehen. Eine Überarbeitung dieser Konzentrationszonenplanung wird allerdings - vor dem Hintergrund der gerichtlichen Anforderungen an die Erarbeitung eines schlüssigen Plankonzepts - für erforderlich im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB gehalten.

Ohne eine durch den geänderten Flächennutzungsplan vorgenommene Steuerung der geplanten Windenergieanlagen in Konzentrationszonen besteht die Möglichkeit, dass die im Außenbereich grundsätzlich zulässigen Windenergieanlagen verstreut und unkontrolliert im Gemeindegebiet errichtet werden können. Sofern die Genehmigungsvoraussetzungen am jeweilige Standort vorliegen, wären diese Anlagen im Zuge sogenannter gebundener Entscheidungen zu genehmigen. Von einer deutlichen Änderung der bestehen Strukturen in den geplanten Änderungsbereichen ist bei Nichtdurchführung der Änderung zurzeit nicht auszugehen. Die Flächen würden voraussichtlich weiterhin der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung unterliegen. Allerdings könnten auch diese Standorte im Falle der Nichtdurchführung der Planung - bei Aufgabe der „alten“ Konzentrationszonen - als künftige Standorte für Windenergieanlagen herangezogen werden.

Aufgestellt am 28.11.2023

Gemeinde Hellenthal  
Im Auftrag

Martin Berners, Gemeindeamtsrat